

**23. Satzungsnachtrag
der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010**

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 9 (Kassenindividueller Zusatzbeitrag) der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die atlas BKK ahlmann erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,2 v. H. monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

3. In § 11 (Höhe der Rücklage) wird die Zahl 50 durch die Zahl 25 ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 bis 3 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2015 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Bremen, 11.12.2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Rüdiger Meves



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2015 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015
213-59305.0-940/2009

